jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/6 9Bkd6/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1993

Norm

RAO §10 Abs1

Rechtssatz

Der Begriff "Rat" im Sinne dieser Bestimmung umfaßt nicht nur die Erteilung eines Rates im engeren Wortsinn, also einen Vorschlag an den Klienten, welche Maßnahmen dieser ergreifen oder wie er sich verhalten soll, sondern auch jede Tätigkeit des Rechtsanwaltes, welche dem Klienten die Grundlage für seine Entscheidung verschaffen soll. Auch ein Rechtsgutachten, das im Auftrag eines Klienten erstellt wird, ist als Rat im weiteren Sinne des Wortes aufzufassen.

Entscheidungstexte

- 9 Bkd 6/91
  Entscheidungstext OGH 06.12.1993 9 Bkd 6/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0072408

Dokumentnummer

JJR_19931206_OGH0002_009BKD00006_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at